Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung

Am vergangenen Dienstag fand die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung und den Schulleitungen der örtlichen Schulen statt. Mit dieser Vereinbarung wird die erfolgreiche Zusammenarbeit weiter gefestigt – zum Wohle aller Schülerinnen und Schüler unserer Gemeinde. Die Schulsozialarbeit ist in unserer Gemeinde an jeder Schule präsent. Festangestellt haben wir vier Schulsozialarbeiterinnen, außerdem zwei Studentinnen. Für ihren wertvollen Einsatz zum Wohle der Kinder sind wir als Gemeinde überaus dankbar und stolz.

v.l.n.r.: Frau Eser (GMS), Herr Jock (Lindenschule), Frau Weickenmeier (Gemeindeverwaltung) und Frau Alonso (Grundschule Leopoldshafen)

Die Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel, durch gezielte Maßnahmen die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken. Die Angebote der Schulsozialarbeit sind für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.

Zu den Kernaufgaben der Schulsozialarbeit gehören, das Begleiten der Kinder und Jugendliche durch sozialpädagogische Beratung, Einzelfallhilfe und Unterstützung in Krisensituationen. Die Schulsozialarbeit setzt Impulse durch Projekt- und Gruppenarbeit, fördert die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern und gestaltet Elternarbeit. Mit präventiven Angeboten, Sensibilität für aktuelle Themen und sichtbarer Präsenz im Schulalltag trägt sie zur Stärkung der Schulgemeinschaft bei.

Schule und Schulsozialarbeit verfolgen gemeinsam das Ziel, soziale Kompetenzen zu stärken, Projekte zu initiieren und Partizipation zu fördern. Die Zusammenarbeit mit Eltern und externen Fachstellen bildet dabei eine zentrale Säule.

Die Kooperationsvereinbarung schafft eine verlässliche Grundlage für abgestimmtes Handeln, gegenseitige Wertschätzung und Transparenz. Sie zeigt eindrucksvoll, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit für die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen ist.

Ein besonderer Dank gilt unseren Schulsozialarbeiterinnen und den Studentinnen für die konstruktive und unkomplizierte Ausarbeitung der Vereinbarung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit – im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Schröcker Tor“
Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Gemeinderat der Gemeinde Leopoldshafen-Leopoldshafen hat in seiner öffentlichen Sit- zung am 22.07.2025 aufgrund von § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Am Schröcker Tor“ aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 1869/5, 1896/13 sowie Teile des Grundstücks 1896/6, alle Gemarkung Leopoldshafen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:
durch das (Rest-)Grundstück Flst.-Nr. 1896/6 (Am Schröcker Tor), Gemarkung Leopoldshafen;

im Osten:
durch das Grundstück Flst.-Nr. 1896 (Wald, Distrikt Westlicher Wildpark), Gemarkung Leopoldshafen;

im Süden:
durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 879/2 (Straße „Leopoldstraße“, L 559) und 1896/20 (Straße, Karlsruhe/Mannheim „B 36“), beide Gemarkung Leopoldshafen.

und im Westen:
durch das Grundstück Flst.-Nr. 1896/4 (Weg, Am Schröcker Tor), Gemarkung Leopoldshafen.

Für die genaue Abgrenzung gilt der Lageplan vom 22.07.2025.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

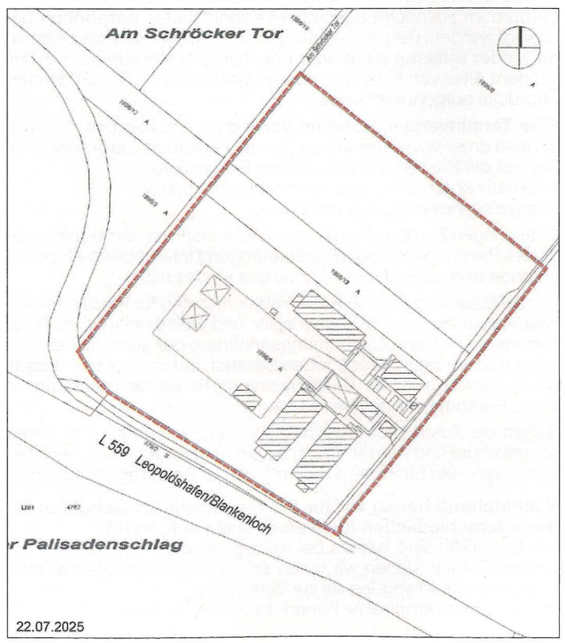

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Landeserstaufnahmeeinrichtung geschaffen werden.

Durchführung der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 weiterhin aufgrund von § 3 Absatz 1 BauGB die Durchführung der frühzeiti- gen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird in der Zeit vom

4. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse https://www.egg- leo.de/de/Bauen-Verkehr-Wirtschaft/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung (www.egg-leo.de Bauen, Verkehr & Wirtschaft Bauen & Wohnen Bauleitplanung) veröffentlicht und auch über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,blp&N=49.08&E=8.41&zoom=14
zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Vorentwurfs des Bebauungsplans im Rathaus der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstraße 32 in 76344 Eggenstein-Leopoldshafen im Zi.-Nr. OG-N/07 (Neubau) während der üblichen täglichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ausgelegt.

Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung sind der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Kurzerläuterung.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@egg-leo.de oder mündlich zur Niederschrift (vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0721 / 97886-54 erforderlich) – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt, Friedrichstraße 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Bauamt (Zi.-Nr. OG-N/08) vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der oben genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eggenstein-Leopoldshafen, 23.07.2025

Lukas Lang
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe für ihre Entlastungsanlagen (RÜB, RÜ) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser in verschiedene Vorfluter beantragt.

Die Antragsunterlagen werden vom **28.07.2025 bis einschließlich 27.08.2025** bei der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstraße 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Zimmer OG N07 während den Sprechzeiten ausgelegt. Die Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen sind wie folgt: Montag bis Freitag, 08:00 Uhr – 12.30 Uhr und Donnerstag, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Karlsruhe unter https://www.landkreis-karlsruhe.de/ Aktuelles & Landkreis/ Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen / Umweltrechtverfahren / Wasserrecht eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstraße 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Zimmer OG N07 oder beim Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz –, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
b) rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
c) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
d) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
e) die wasserrechtliche Erlaubnis unbeschadet privater Rechte Dritter erfolgt.

Eggenstein-Leopoldshafen, 25.07.2025

Lukas Lang, Bürgermeister

Änderungssatzung Wasserversorgung

Landkreis Karlsruhe
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 24.10.2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 22.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15	25	40	60	250
Dauerdurchfluss Q 3 (MID) m^3/h	4	10	16	25	25/40	40/63	100	400
€/Monat	6,00	15,00	24,00	37,50	60,00	94,50	150,00	600,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,22 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,66 €.

§ 3

§ 48 Vorauszahlungen erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.